



Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern

ARGE-REHA • Carl-Wery-Straße 28 • 81739 München

BVS-Reha-Sportverein Waldsassen e.V.
Schlesierstr. 1
95652 Waldsassen

Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Tel.: 089 62730 - 279
Fax: 089 62730 - 650279
Heidemie.Kempf@by.aok.de

Ansprechpartner: Heidemie Kempf
Geschäftszeiten: Mo. - Fr.
8.00 h - 12.00 h

Anerkennungsb Asthma, AVK, Diab

LNr.: 5019-5021

02.10.2015

Anerkennung als Rehabilitationssportgemeinschaft mit Wirkung ab 01.10.2015 und Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Rehabilitationssportgemeinschaften und Funktionstrainingsgruppen in Bayern gemäß Ziff. 8 der bundesweiten Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages und der uns hierzu vorliegenden Angaben werden die Rehabilitationssportgruppen mit den Indikationen

Asthma (Herz-Kreislauf- und and. intern. Erkrankungen)

AVK (Herz-Kreislauf- und and. intern. Erkrankungen) und

Diabetiker, Typ I/II (Herz-Kreislauf- und and. intern. Erkrankungen)

anerkannt (vgl. Ziff. 8 der Rahmenvereinbarung) und damit zur Erbringung von Rehabilitationssport im Sinne der Rahmenvereinbarung berechtigt. Die Aufnahme Ihres Vereins in das Verzeichnis der anerkannten Rehabilitationssportgemeinschaften und Funktionstrainingsgruppen erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Anbei übersenden wir Ihnen die Verpflichtungserklärung, die Sie bitte unterschrieben an uns wieder zurück senden.

Der Rehabilitationssport ist von Ihnen als Trägerverein nach den Vorschriften der im Betreff genannten Rahmenvereinbarung (abrufbar unter www.bvs-bayern.com/reha-sport/vereinbarungen) und der Vereinbarung über die Durchführung, Vergütung und Abrechnung zwischen den bayerischen Krankenkassen bzw. deren Landesverbänden:

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse Zentrale,
BKK Landesverband Bayern,
IKK classic,
Knappschaft - Regionaldirektion München,
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

und dem

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) – gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis für die nachfolgend benannten Ersatzkassen mit den hierzu geschlossenen Vergütungsvereinbarungen für organisierte (Träger-)vereine:

BARMER GEK
Techniker Krankenkasse (TK)
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Handelskrankenkasse

sowie den Trägerverbänden des Rehabilitationssportes:

Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband (BVS) Bayern e.V.,
Bayerischer Landes-Sportverband e.V. und der
Landesarbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation in Bayern e.V.

zu gewährleisten.

Vertragliche Besonderheit vdek:

Für nicht organisierte (Träger-)vereine ist eine einzelvertragliche Regelung mit dem vdek zu treffen. Ansprechpartner hierfür: julia.grieser@vdek.com Tel. 089 55255141.

Die Anerkennung gilt auch für die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) in Bayern. Die DRV Nordbayern, DRV Schwaben und DRV Bayern Süd haben sich der Vereinbarung über die Durchführung, Vergütung und Abrechnung des allgemeinen Rehabilitationssports und des Rehabilitationssports in Herzgruppen angeschlossen. Zur Verordnung und Abrechnung des Rehabilitationssportes zu Lasten der Rentenversicherung stehen gesonderte Formulare (G 850) zur Verfügung.

Die Abrechnung der Leistung ist **nur unter Beifügung der Teilnahmebestätigungen mit den Originalunterschriften der Versicherten** möglich.

Hinweis für Reha-Sportgruppen in der Trägerschaft von Heilmittelerbringern:

Die Räumlichkeiten sowie Mitarbeiter, welche durch die Zulassung gemäß § 124 SGB V an die Abgabe von Heilmitteln gebunden sind, dürfen für die Abgabe von Nicht-Heilmitteln (hier: Rehabilitationssport als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation) **nur außerhalb der Praxiszeiten genutzt bzw. als Übungsleiter eingesetzt werden.** Dies gilt ebenfalls bei Untervermietung an andere Anbieter von Rehabilitationssport. Zuwiderhandlungen können die Rücknahme der Zulassung zur Abgabe von Heilmitteln zur Folge haben.

Wichtiger Hinweis: Bei der Durchführung von Rehabilitationssport handelt es sich um Übungen, die in der Gruppe im Rahmen regelmäßiger abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden. Die Rehabilitationssportarten können Sie der o. g. Rahmenvereinbarung unter der Ziffer 5.1 entnehmen. Vom Rehabilitationssport **ausgeschlossen** sind Maßnahmen, die Übungen an technischen Geräten beinhalten.

Mit dieser Anerkennung verpflichten Sie sich, uns in regelmäßigen Abständen die jeweils erfolgte Verlängerung der Übungsleiter-Qualifikation (alle vier Jahre) schriftlich nachzuweisen. Für die weitere Anerkennung der Rehabilitationssportgruppe ist die **unaufgeforderte** Vorlage der Verlängerung des Reha-Übungsleiter-Scheines erforderlich. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ein Versäumnis der Nachweis- und Anzeigepflicht den Entzug der Anerkennung als Rehabilitationssportgemeinschaft zur Folge haben kann.

Wir weisen Sie daraufhin, dass es gemäß der Rahmenvereinbarung **nicht zulässig ist**, neben der Vergütung des Rehabilitationsträgers für die Teilnahme am Rehabilitationssport Zahlungen, Eigenbeteiligungen etc. von den TeilnehmerInnen zu fordern. **Bei Nichteinhaltung der in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Voraussetzungen sowie bei Nichtbeachtung der Kostenregelung kann ebenfalls ein Entzug der Anerkennung der Rehabilitationssportgruppe die Folge sein.**

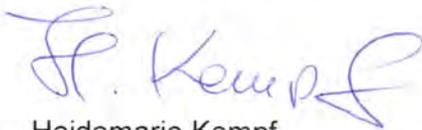
Die Rehabilitationssportgruppe bzw. der Sportverein unterstützen und motivieren die teilnehmenden Versicherten am ärztlich verordneten Reha-Sport mit speziellen Übungen in der Gruppe um das Selbsthilfepotenzial zu aktivieren.

Die Krankenkassen begrüßen daher die Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern.

Treten Änderungen gegenüber Ihren jetzt bei uns vorliegenden Angaben auf, z. B. Wechsel des Ansprechpartners, des betreuenden Arztes, des Übungsleiters, der Sportstätte etc. auf, so melden Sie uns dies unverzüglich.

Für Ihre neue Aufgabe als Rehabilitationssportgruppenträger wünschen wir Ihnen Erfolg und zufriedene Gruppenmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



Heidemarie Kempf

Anlage



Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern

ARGE-REHA • Carl-Wery-Straße 28 • 81739 München

BVS-Reha-Sportverein Waldsassen e.V.
Schlesierstr. 1
95652 Waldsassen

Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Tel.: 089 62730 - 279
Fax: 089 62730 - 650279
Heidmarie.Kempf@by.aok.de

Ansprechpartner: Heidmarie Kempf
Geschäftszeiten: Mo. - Fr.
8.00 h - 12.00 h

Anerkennungsb Krebs

LNr.: 4320

24.01.2014

Anerkennung als Rehabilitationssportgemeinschaft mit Wirkung ab 01.02.2014 und Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Rehabilitationssportgemeinschaften und Funktionstrainingsgruppen in Bayern gemäß Ziff. 8 der bundesweiten Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages und der uns hierzu vorliegenden Angaben werden die Rehabilitationssportgruppen mit den Indikationen

Krebsnachsorge (Orthopädische Behinderungen)

anerkannt (vgl. Ziff. 8 der Rahmenvereinbarung) und damit zur Erbringung von Rehabilitationssport im Sinne der Rahmenvereinbarung berechtigt. Die Aufnahme Ihres Vereins in das Verzeichnis der anerkannten Rehabilitationssportgemeinschaften und Funktionstrainingsgruppen erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bitte unterschreiben Sie die beigegefügte Verpflichtungserklärung und senden sie diese an uns zurück.

Der Rehabilitationssport ist von Ihnen als Trägerverein nach den Vorschriften der im Betreff genannten Rahmenvereinbarung (abrufbar unter www.bar-frankfurt.de) und der Vereinbarung über die Durchführung, Vergütung und Abrechnung zwischen den bayerischen Krankenkassen bzw. deren Landesverbänden:

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse Zentrale,
BKK Landesverband Bayern,
IKK classic,
Knappschaft - Regionaldirektion München,
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

und dem

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) – gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis für die nachfolgend benannten Ersatzkassen mit den hierzu geschlossenen Vergütungsvereinbarungen für organisierte (Träger-)vereine:

BARMER GEK

Techniker Krankenkasse (TK)
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
HEK – Hanseatische Krankenkasse
hkk

sowie den Trägerverbänden des Rehabilitationssportes:

Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband (BVS) Bayern e.V.,
Bayerischer Landes-Sportverband e.V. und der
Landesarbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation in Bayern e.V.

zu gewährleisten.

Vertragliche Besonderheit vdek:

Für nicht organisierte (Träger-)vereine ist eine einzelvertragliche Regelung mit dem vdek zu treffen. Ansprechpartner hierfür: angelika.rothe@vdek.com, Tel. 089 55255135.

Die Abrechnung der Leistung ist **nur unter Beifügung der Teilnahmebestätigungen mit den Originalunterschriften der Versicherten** möglich.

Hinweis für Reha-Sportgruppen in der Trägerschaft von Heilmittelerbringern:

Die Räumlichkeiten sowie Mitarbeiter, welche durch die Zulassung gemäß § 124 SGB V an die Abgabe von Heilmitteln gebunden sind, dürfen für die Abgabe von Nicht-Heilmitteln (hier: Rehabilitationssport als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation) **nur außerhalb der Praxiszeiten genutzt bzw. als Übungsleiter eingesetzt werden**. Dies gilt ebenfalls bei Untervermietung an andere Anbieter von Rehabilitationssport. Zuwiderhandlungen können die Rücknahme der Zulassung zur Abgabe von Heilmitteln zur Folge haben.

Wichtiger Hinweis: Bei der Durchführung von Rehabilitationssport handelt es sich um Übungen, die in der Gruppe im Rahmen regelmäßiger abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden. Die Rehabilitationssportarten können Sie der o. g. Rahmenvereinbarung unter der Ziffer 5.1 entnehmen. Vom Rehabilitationssport **ausgeschlossen** sind Maßnahmen, die Übungen an technischen Geräten beinhalten.

Mit dieser Anerkennung verpflichten Sie sich, uns in regelmäßigen Abständen die jeweils erfolgte Verlängerung der Übungsleiter-Qualifikation (alle vier Jahre) schriftlich nachzuweisen. Für die weitere Anerkennung der Rehabilitationssportgruppe ist die **unaufgeforderte** Vorlage der Verlängerung des Reha-Übungsleiter-Scheines erforderlich. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ein Versäumnis der Nachweis- und Anzeigepflicht den Entzug der Anerkennung als Rehabilitationssportgemeinschaft zur Folge haben kann.

Wir weisen Sie daraufhin, dass es gemäß der Rahmenvereinbarung **nicht zulässig ist**, neben der Vergütung des Rehabilitationsträgers für die Teilnahme am Rehabilitationssport Zahlungen, Eigenbeteiligungen etc. von den TeilnehmerInnen zu fordern. **Bei Nichteinhaltung der in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Voraussetzungen sowie bei Nichtbeachtung der Kostenregelung kann ebenfalls ein Entzug der Anerkennung der Rehabilitationssportgruppe die Folge sein.**

Die Rehabilitationssportgruppe bzw. der Sportverein unterstützen und motivieren die teilnehmenden Versicherten am ärztlich verordneten Reha-Sport mit speziellen Übungen in der Gruppe um das Selbsthilfepotenzial zu aktivieren.

Die Krankenkassen begrüßen daher die Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern.

Treten Änderungen gegenüber Ihren jetzt bei uns vorliegenden Angaben auf, z. B. Wechsel des Ansprechpartners, des betreuenden Arztes, des Übungsleiters, der Sportstätte etc., haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Für Ihre neue Aufgabe als Rehabilitationssportgruppenträger wünschen wir Ihnen Erfolg und zufriedene Gruppenmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



Heidemarie Kempf

Anlage